

Qualitätssicherungsvereinbarung Abklärungskolposkopie ab 1. Januar 2020

Zum 1. Januar 2020 geht das organisierte Programm zur Früherkennung von Zervixkarzinomen an den Start. Zeitgleich wird eine Qualitätssicherungsvereinbarung in Kraft treten, welche die Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Durchführung und Abrechnung der Abklärung auffälliger Befunde zur Früherkennung des Zervixkarzinoms durch eine Differenzialkolposkopie (Abklärungskolposkopie) regelt.

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Unterschriftsverfahrens informieren wir nachfolgend über wichtige Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung Abklärungskolposkopie.

Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Abklärungskolposkopie erhalten möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Fachliche Befähigung

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Basiskolposkopiekurs von 8 Stunden und einem Fortgeschrittenkurs von 14 Stunden oder einer in Inhalt und Umfang gleichwertigen Qualifikation
- Nachweis von mindestens 100 Kolposkopien mit abnormen Befunden von Portio, Vagina und Vulva und davon mindestens 30 histologisch gesicherter Fälle intraepithelialer Neoplasien oder invasiver Karzinome in den letzten 12 Monaten (siehe Anlage)
Alternativ gilt der Nachweis auch dann als erbracht, wenn eine klinische Tätigkeit, insbesondere in der kolposkopischen Diagnostik über mindestens 160 Stunden an 20 Arbeitstagen in einer Einrichtung mit Schwerpunkt Diagnostik abnormer Befunde von Portio, Vagina und Vulva in den letzten 24 Monaten nachgewiesen wird.
Hinweis: Zur Erfassung der Untersuchungen steht auf unserer Homepage ein Musterformular in bearbeitbarer Form zur Verfügung: <https://www.kvbawue.de/praxis/qualitaetssicherung/genuehmigungspflichtige-leistungen/>
→ Abklärungskolposkopie.
- Nachweis von Kenntnissen (z. B. Fort- und Weiterbildung) operativer Verfahren bei vulvaren, vaginalen und zervikalen Veränderungen

Apparative und räumliche Ausstattung

- Abklärungskolposkopien dürfen nur mit Kolposkopen durchgeführt werden, die über mindestens zwei Vergrößerungsstufen zwischen 7- und 15-fach sowie über eine Lichtquelle verfügen.
- Analoge Geräte müssen eine direkte binokulare Befundung/Beurteilung ermöglichen. Digitale Geräte müssen in Bildqualität und Auflösung mindestens dem Standard der analogen Geräte entsprechen.
- Die Praxis muss mit einem gynäkologischen Stuhl ausgestattet sein.

Über alle Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung werden wir zeitnah informieren, sobald das Unterschriftsverfahren abgeschlossen ist und die Vereinbarung veröffentlicht wurde.